Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7117
11.05.90

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Mai 1990 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Kühbacher** (SPD)

Mit welcher Begründung veröffentlichte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung im Februar 1990 in der Bürgerinformation „Unsere Bundeswehr – warum und wofür?" völlig überholte Aussagen vom Bundeskanzler, dem Bundespräsidenten, der Bundestagspräsidentin, dem Bundesminister des Auswärtigen, dem Bundesminister der Verteidigung und Vertretern der Bundeswehrführung über die Legitimation, die Funktion und die gesellschaftliche Verankerung der Bundeswehr, ohne die Veränderungen durch den politischen Umbruch seit dem 9. November 1989 zu berücksichtigen, und wie hoch waren die Auflagen sowie die Kosten für die Publizierung der politisch überholten Information „Unsere Bundeswehr – warum und wofür?" und der gleichfalls herausgegebenen vollständigen Textdokumentation, die in keiner Weise die Veränderungen nach dem 9. November beschreiben?

Antwort des Bundesministers Klein vom 4. Mai 1990

Ziel der Bürgerinformation „Unsere Bundeswehr - warum und wofür?" ist es, in Form grundsätzlicher Aussagen von Politikern und Institutionen knappe Antworten auf die Fragen zu geben, warum die Bundeswehr gerade vor dem Hintergrund der politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa auch in den neunziger Jahren notwendig ist und wofür sie steht. Es ging darum, Positionen zu dokumentieren, die nach wie vor Bestand haben. Das gilt für die Aussage des Bundespräsidenten, wonach die Streitkräfte kein Fremdkörper in unserer Gesellschaft, sondern ein Bestandteil dieser Gesellschaft sind. Das gilt für den Hinweis der Präsidentin des Deutschen Bundestages, daß eine glaubwürdige Verteidigungsbereitschaft auch Voraussetzung für Abrüstung, Rüstungskontrolle und politische Vertrauensbildung ist. Und das gilt für die Aufforderung des Bundeskanzlers, das Bewußtsein dafür zu wecken und zu schärfen, daß die Wehrdienstzeit eine sinnvolle, zum Wohl der Gemeinschaft verbrachte Zeit ist. Auch die anderen zitierten Äußerungen sind keineswegs überholt, sondern haben nach wie vor Geltung.

Die Bürgerinformation „Unsere Bundeswehr - warum und wofür?" hat eine Auflage von 50000 Exemplaren; die Kosten dafür lagen bei 7 000 DM.

Die Broschüre „Bundeswehr in den 90er Jahren" ist in einer Auflage von 43000 Exemplaren erschienen; die Kosten beliefen sich auf 41000 DM.

2. Abgeordneter **Kühbacher** (SPD)

An wen wurden diese Broschüren mit welchen Versandkosten verteilt?

Antwort des Bundesministers Klein vom 4. Mai 1990

Verteilt wurden diese Broschüren außer an die Medien vor allem an Soldaten der Bundeswehr, an Besucher von Messen und Ausstellungen sowie auf Anfrage an interessierte Bürger.

Die Versandkosten lassen sich nicht genau feststellen, da ein Teil der Broschüren ohne besondere Kosten auf Messen und Ausstellungen verteilt wurde und Einzelbestellungen über den normalen Postversand - häufig auch zusammen mit anderen Broschüren in einer Sendung - nicht ausdrücklich erfaßt wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

3. Abgeordnete **Frau Fuchs (Verl)** (SPD)

Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, wonach die britische Regierung beabsichtigt, die Stärke der britischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zu reduzieren, und ist in diesem Zusammenhang beabsichtigt, und wenn ja, wann, den Militärflughafen Gütersloh der Royal Air Force aufzulösen?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 8. Mai 1990

Die Bundesregierung kann solche Presseberichte nicht bestätigen. Über eine Absicht der britischen Regierung, den Militärflughafen Gütersloh aufzulösen, ist ihr nichts bekannt.

4. Abgeordneter **Dr. Hüsch** (CDU/CSU)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, daß es zu einer Auseinandersetzung zwischen der zum Bayer-Konzern gehörigen Chemieunternehmung Mobay Corporation in Pittsburgh und zum US-Verteidigungsministerium gekommen ist, weil sich die Bayer-Tochter geweigert hat, die C-Waffen-Chemikalie „Thionylchlorid" zu liefern, aus dem das hochgiftige, tödliche Nervengas „Sarin" hergestellt werden soll?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 9. Mai 1990

Die Bundesregierung wurde von der Fa. Bayer Ende März davon unterrichtet, daß ihre Tochtergesellschaft, die Mobay Corp. Pittsburgh, vom US-Verteidigungsministerium zur Lieferung von Thionylchlorid zum Zwecke der C-Waffen-Herstellung aufgefordert worden ist. Die Fa. Mobay hat die Lieferung abgelehnt, da unternehmensinterne Richtlinien jede Lieferung von Chemikalien untersagen, wenn der Verdacht besteht, daß sie zur Herstellung von chemischen Waffen benutzt werden sollen. Auch die ebenfalls aufgeforderte US-Firma Occidental Chemical Corporation, das angeblich einzig andere Unternehmen in den USA, das Thionylchlorid herstellt, hatte die Lieferung verweigert.

Die US-Administration prüft nunmehr, ob sie auf Grund des US Procurement Acts aus dem Jahre 1946 die beiden Firmen mit Zwangsmitteln zur Lieferung anhalten soll.

Die Bundesregierung hat an die US-Regierung appelliert, der besonderen deutschen Empfindlichkeit in allen die CW-Produktion betreffenden Fragen Rechnung zu tragen und von der Anwendung von Zwangsmitteln gegen die Fa. Mobay abzusehen.

Von US-Seite wurde eine wohlwollende Prüfung der deutschen Argumente zugesichert. Die Prüfung des Falles wurde bisher noch nicht abgeschlossen.

5. Abgeordneter **Jäger** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung unternommen bzw. was gedenkt sie zu unternehmen, um auf dem raschest möglichen Wege – ggf. zusammen mit anderen zur akuten Hilfe bereiten europäischen Staaten – den Kindern im rumänischen „Kinder-Archipel-GULAG" zu helfen, welche die verbrecherische Isolation und Hungerfolter des rumänischen kommunistischen Regimes überlebt haben?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 8. Mai 1990

Die Bundesregierung hat bisher aus dem Titel „Humanitäre Hilfe" des Auswärtigen Amtes über 70 Millionen DM für Hilfsaktionen zugunsten der rumänischen Bevölkerung geleistet. Wir liegen damit weit an der Spitze aller Länder, die Rumänien geholfen haben.

Das Auswärtige Amt steht mit dem Deutschen Roten Kreuz in Verbindung und erwartet, daß von dieser Seite bereits laufende Hilfsmaßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Kinderheimen, intensiviert werden.

Das Auswärtige Amt wird sich bemühen, weitere Mittel im Rahmen des verfügbaren Ansatzes für Humanitäre Hilfe zur Förderung dieser Hilfstätigkeit bereitzustellen.

Auf Anfrage hat der Bundesminister des Innern mitgeteilt, daß er für medizinische und soziale Hilfsmaßnahmen in den Gebieten Siebenbürgen, Banat und Sathmar 10 Millionen DM zur Verfügung stellt (Hilfen für Deutsche in Aussiedlungsgebieten). Im Bereich Sathmar (Satu Mare) wurden bereits im Februar 1990 14 Waisenhäuser mit ca. 2600 Kindern ermittelt, die aus dem genannten Titel des BMI im Umfang von 2,3 Millionen DM über das Deutsche Rote Kreuz mit Hilfsgütern (Hygiene-Sets, Bekleidung, Didaktisches Material u. a.) versorgt werden. Die ersten fünf Waisenhäuser haben bereits Anfang April diese Hilfen erhalten.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit prüft zur Zeit, ob im Rahmen des deutsch-rumänischen Gesundheitsabkommens der Aufenthalt von Ärzten oder Pflegepersonal für die Bereiche Behandlung, Betreuung und Pflege von Kindern in Rumänien gefördert werden kann. Inwieweit medizinische Hilfen von unserer Seite im Rahmen dieses Abkommens möglich sind, bedarf zunächst auch einer Initiative von rumänischer Seite.

Über die Absichten und Möglichkeiten anderer europäischer Staaten, materiell Hilfe zu leisten, ist dem Auswärtigen Amt nichts bekannt.

Die EG-Kommission hat für Humanitäre Hilfe in Rumänien bisher 11,5 Millionen ECU zur Verfügung gestellt. Etwa die Hälfte dieser Mittel ist nach Angaben der beteiligten Hilfsorganisationen Waisen- und Krankenhäusern zugeflossen.

Auf Initiative des Bundesministers des Auswärtigen wird Italien als Präsidentschaft im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei der Regierung Rumäniens demarchieren und die Besorgnis über die Bedingungen in Waisenhäusern und Heimen für geistig behinderte Kinder zum Ausdruck bringen.

Sie wird dabei auf die Verpflichtung aller Regierungen hinweisen, die Rechte ihrer Bürger und insbesondere jener der Kinder und Behinderten, die zur Selbsthilfe nicht in der Lage sind, wirksam zu schützen. Schließlich wird die Präsidentschaft ihre Hoffnung ausdrücken, daß die rumänische Regierung durch sofortige Maßnahmen eine Verbesserung der Bedingungen in den betroffenen Heimen herbeiführt.

6. Abgeordneter **Jäger** (CDU/CSU)

Wie vielen Kindern in wie vielen derartigen Lagern in Rumänien könnte durch eine Hilfsaktion der Bundesrepublik Deutschland bzw. anderer europäischer Staaten nach den Erkenntnissen der Bundesregierung noch geholfen werden?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 8. Mai 1990

Wie vielen Kindern bzw. Heimen für geistig behinderte Kinder die in Aussicht genommene zusätzliche Hilfe der Bundesregierung zugute kommen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht angeben. Eventuelle Hilfsabsichten anderer europäischer Staaten sind hier nicht bekanntgeworden.

7. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Anteil der Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die während ihrer Ausbildung einen Abschnitt bei einer Botschaft oder einem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland absolvieren und die in einem Verwandtschaftsverhältnis zu Bediensteten des Auswärtigen Amtes stehen?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 8. Mai 1990

Von insgesamt 33 Rechtsreferendaren, die derzeit im Rahmen ihres juristischen Vorbereitungsdienstes eine Wahl- oder Verwaltungsstation an einer deutschen Auslandsvertretung ableisten, steht ein Referendar in einem Verwandtschaftsverhältnis zu einem Bediensteten des Auswärtigen Amtes.

8. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

In welcher Weise hat die Bundesregierung ihren Einfluß auf die äthiopische Zentralregierung geltend gemacht, damit Hilfstransporte für die Hungergebiete in Eritrea und Tigre ungehindert durchgeführt werden können?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 8. Mai 1990

In ihrem Dialog mit der äthiopischen Regierung hat die Bundesregierung zusammen mit den Regierungen anderer Geberländer und mit internationalen Organisationen erfolgreich darauf hingewirkt, daß der Zusammenschluß christlicher Kirchen Äthiopiens „Joint Relief Partnership", JRP, von der äthiopischen Regierung im Januar 1990 ermächtigt wurde, Nahrungsmittel und andere Hilfsgüter für die Versorgung der von Hungersnot bedrohten Bevölkerung auch in die von den Widerstandsbewegungen EPLF und TPLF kontrollierten Gebiete zu bringen.

Mit der Eroberung des Hafens von Massawa durch die EPLF Anfang Februar 1990 wurden wichtige Versorgungslinien unterbrochen. Bilateral und gemeinsam mit ihren europäischen Partnern hat die Bundesregierung mehrfach, zuletzt am 17. April 1990, bei der äthiopischen Regierung mit dem Ziel demarchiert, ihre Zustimmung zur Nutzung aller Versorgungswege einschließlich des von der EPLF eroberten Hafens von Massawa für die Bevölkerung Nord-Äthiopiens zu geben. Am 13. April 1990 haben die Zwölf mit demselben Petitum und mit der Bitte, der Verteilung der Hilfsgüter über internationale Organisationen und Nichtregierungs-Organisationen zuzustimmen, bei der Widerstandsbewegung EPLF in Khartoum demarchiert. Weder von der äthiopischen Regierung noch von der EPLF liegt bisher eine abschließende Reaktion vor.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um eine Zustimmung der Konfliktparteien zur Nutzung aller Wege für die Versorgung der notleidenden Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Hilfsgütern fortsetzen.

9. Abgeordneter
Dr. Kübler
(SPD)

Welche Pläne der amerikanischen Regierung sind der Bundesregierung bekannt, im Spannungsfalle von deutschem Boden aus binäre chemische Waffen einzusetzen?

10. Abgeordneter
Dr. Kübler
(SPD)

Gibt es geheime Abmachungen zwischen den USA und der Bundesregierung, die den Abzug der alten chemischen Waffen mit der Möglichkeit des Einsatzes neuer binärer Waffen vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus verknüpfen?

11. Abgeordneter
Dr. Kübler
(SPD)

Auf Grund welcher einsehbarer Vereinbarungen kann die Bundesregierung sicherstellen, daß es ohne ihre Zustimmung weder zur Stationierung noch zum Einsatz neuer, binärer chemischer Waffen vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus kommt?

12. Abgeordneter
Dr. Kübler
(SPD)

Schließt die Bundesregierung aus und ist sie bereit, dies der US-Regierung öffentlich zu erklären, daß das Truppenstatut die Stationierung und den Einsatz neuer binärer C-Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und dem der DDR nicht automatisch zuläßt, sondern daß es dazu der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland in Form einer Entscheidung des Deutschen Bundestages bedürfte?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 10. Mai 1990

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt deutlich gemacht, daß die in der Bundesrepublik Deutschland lagernden amerikanischen C-Waffen ersatzlos abgezogen werden. Eine Stationierung neuer amerikanischer C-Waffen steht nicht zur Diskussion. Bereits in der Debatte des Deutschen Bundestages am 15. Mai 1986 hat der Bundesminister des Auswärtigen für die Bundesregierung erklärt:

„Der Bundeskanzler hat am 11. April 1986 erklärt: Es wird keine Stationierung neuer binärer chemischer Waffen in der Bundesrepublik Deutschland geben. Wir sind uns mit den Vereinigten Staaten einig: Es wird in Friedenszeiten keine Verbringung binärer chemischer Waffen in die europäischen Mitgliedstaaten der NATO geben, auch nicht im Rahmen einer Eventualfallplanung, es sei denn, es wird vom Aufnahmeland eigens gewünscht und gebilligt. Das heißt, daß für uns wie für jedes andere NATO-Land klargestellt ist: Es bedarf unserer Zustimmung."

Am 6. März 1989 hat der Bundeskanzler erklärt, daß er nicht die Absicht hat, einer solchen Stationierung jemals zuzustimmen.

Ich darf im übrigen auch auf meine Antworten in der Fragestunde am 15. März 1990 verweisen.

Zu Frage 9:

Der Bundesregierung sind keine Pläne der amerikanischen Regierung bekannt, von deutschem Boden aus binäre chemische Waffen einzusetzen.

Zu Frage 10:

Es gibt keine geheimen Abmachungen zwischen den USA und der Bundesregierung, die den Abzug der alten chemischen Waffen mit der Möglichkeit des Einsatzes neuer binärer Waffen vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus verknüpfen.

Zu Fragen 11 und 12:

Auf die Feststellungen in der Vorbemerkung wird verwiesen. Auf Grund der im Mai 1986 zwischen dem Bundeskanzler und Präsident Reagan in Tokio getroffenen deutsch-amerikanischen Vereinbarung werden die amerikanischen chemischen Waffen ersatzlos aus der Bundesrepublik Deutschland abgezogen. Bezüglich der Einsicht in dieser Vereinbarung wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. Dezember 1989 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 11/2430) – Antwort auf Frage I/3 – verwiesen.

13. Abgeordneter **Lowack** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Oberschlesien bis heute kein Gottesdienst in deutscher Sprache stattfinden darf, wenn er nicht zuvor von polnischen Behörden genehmigt wurde, und daß diese Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt wird?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 3. Mai 1990

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in Oberschlesien nicht ohne weiteres Gottesdienste in deutscher Sprache stattfinden dürfen. Sie hat gegenüber der polnischen Regierung auf eine Anderung dieses Zustands hingewirkt. Die polnische Regierung erklärt, daß dies eine Angelegenheit der polnischen römisch-katholischen Ortskirche sei.

14. Abgeordneter **Dr. Olderog** (CDU/CSU)

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen bzw. beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um den massenhaft in der Sowjetunion verurteilten deutschen Kriegsgefangenen eine Rehabilitation zu ermöglichen?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 3. Mai 1990

Die Bundesregierung hat sich mehrfach dafür eingesetzt, daß die nach 1945 von der Sowjetunion zu Unrecht verurteilten oder verschleppten Deutschen – politische Gefangene und Kriegsgefangene – nachträglich politisch-moralisch rehabilitiert werden. Bundeskanzler Kohl hat dieses Thema anläßlich der Reise des sowjetischen Staats- und Parteichefs Gorbatschow in die Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen; während des Besuches von Bundesaußenminister Genscher in der Sowjetunion am 4./5. Dezember 1989 ist diese Frage erneut angesprochen worden.

Die deutsche Seite hat auch einige exemplarische Fälle herausgegriffen und sich für Rehabilitierung verwandt.

Bislang steht eine sowjetische Reaktion noch aus. Ungeachtet ihrer Bereitschaft, sowjetische Opfer zu rehabilitieren, hält die sowjetische Seite sich bei der Rehabilitierung ausländischer Opfer noch zurück.

Die Bundesregierung wird diese Frage gegenüber der sowjetischen Seite mit Nachdruck weiterverfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

15. Abgeordneter **Baum** (FDP)

Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um bei den Verhandlungen mit der DDR über einen Staatsvertrag zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion auch die kulturell Tätigen in der DDR in der Weise einzubeziehen, daß ihnen nach Wegfall des bisherigen Förderungssystems durch neue Rahmenbedingungen die Anpassung an ein neues Wirtschaftssystem erleichtert wird, und sieht die Bundesregierung dazu in einem Kulturfonds oder einer Kulturstiftung für die DDR, der oder die übergangsweise durch die Bundesrepublik Deutschland mitfinanziert wird, ein Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 3. Mai 1990

Für den Kulturbereich haben der Bundeskanzler und der damalige Ministerpräsident der DDR am 19. Dezember 1989 eine gemeinsame Kulturkommission vereinbart.

Schwerpunkt der ersten Sitzung dieser Kommission am 9. März 1990 war die zukünftige Situation der Kultur und insbesondere der Künstler in der DDR. Die Fachgruppe „Grundsatzfragen und Infrastruktur" der Kommission wird eine Bestandsaufnahme und Überlegungen zur weiteren Finanzierung der Kultur der DDR erarbeiten.

Auch in der Koalitionsvereinbarung zwischen den Regierungsfraktionen der Volkskammer der DDR vom 12. April 1990 wird betont, daß die Regierung der DDR dafür Sorge tragen wird, Kultur und Kunst in ein Netz sozialer Sicherung einzubinden, um die Rahmenbedingungen für eine freiheitliche Kunst und Kultur zu schaffen. Die Bundesregierung bemüht sich ihrerseits schon jetzt um konstruktive Lösungen.

Im Nachtragshaushalt 1990 sind Mittel vorgesehen, die es z. B. dem Kulturfonds ermöglichen sollen, Künstler aus der DDR im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bei Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

16. Abgeordneter **Baum** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, die Kulturverbände der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den Deutschen Kulturrat, nach dem Vorbild der Förderung der Umweltverbände, materiell so zu fördern, daß sie die kulturell Tätigen in der DDR beim Aufbau freier Verbände beraten und fördern können, sowie kulturelle Begegnungen, die angesichts des Zusammenwachsens zweier Gesellschaften in den nächsten Monaten besonders wichtig sein werden, durchführen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 3. Mai 1990

In dem Entwurf des Nachtragshaushalts 1990 hat die Bundesregierung Mittel vorgesehen, die Kulturverbänden in der Bundesrepublik Deutschland, darunter auch dem Deutschen Kulturrat, zur Beratung und Unterstützung von Verbänden in der DDR und zur Förderung kultureller Begegnungen mit Künstlern und Repräsentanten des Kulturlebens der DDR zur Verfügung gestellt werden sollen. Sobald der Nachtragshaushalt wirksam wird, kann über entsprechende konkrete Anträge entschieden werden.

17. Abgeordneter **Brauer** (DIE GRÜNEN)

Gibt es seitens der Bundesregierung eine Präferenz in bezug auf Olympische Spiele Berlin 2000 oder 2004, und wie wird sie begründet?

18. Abgeordneter **Brauer** (DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Außenwirkung der Olympischen Spiele, wenn olympische Insignien wie der Fackellauf, die Olympische Flamme und der Glockenturm, die vom Propagandaministerium der NSDAP miterdacht wurden, wiederum in Berlin Bestandteil Olympischer Spiele wären?

19. Abgeordneter **Brauer** (DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung das Olympiastadion, welches als ein Symbol für die Überlegenheit des faschistischen Deutschlands in die Geschichte eingegangen ist und ein Beispiel typischer Nazi-Architektur darstellt, für einen angemessenen Austragungsort für Olympische Spiele in der sich abzeichnenden Vereinigung Deutschlands?

20. Abgeordneter **Brauer** (DIE GRÜNEN)

Angesichts dessen, daß laut Bundesregierung Olympische Spiele der Repräsentanz nach innen und außen dienen, frage ich die Bundesregierung, welche Aspekte der Repräsentanz bei der Durchführung der Olympischen Spiele 2000 bzw. 2004 die Bundesregierung besondere Bedeutung beimißt und welche Bedeutung die Olympischen Spiele für das nationale Bewußtsein der deutschen Bevölkerung bekommen könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 4. Mai 1990

Nach Mitteilung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland beabsichtigen beide Teile Berlins, sich mit Unterstützung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland und des Nationalen Olympischen Komitees der DDR um Olympische Spiele 2000 bzw. 2004 zu bewerben.

Die Bundesregierung begrüßt diese Absicht, die bisher auch international als Zeichen des Friedens und der Freiheit positive Resonanz gefunden hat. In dieser Beurteilung stützt sich die Bundesregierung auf die Entschließung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages in seiner 29. Sitzung am 6. Dezember 1989.

Wie Ihnen bekannt ist, bewerben sich um die Ausrichtung Olympischer Spiele Städte. Die Entscheidung über den Zuschlag an einen Bewerber trifft das Internationale Olympische Komitee, das gleichzeitig das jeweilige Nationale Olympische Komitee mit der Durchführung der Spiele in der betreffenden Stadt beauftragt.

Die Bundesregierung sieht für eine Bewerbung Berlins keinen Hinderungsgrund in der Tatsache, daß dort im Jahre 1936 bereits Olympische Spiele durchgeführt wurden.

21. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Deutschen Städtetages, die Versorgung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes zu regeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 7. Mai 1990

1987 hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe für gesetzgeberische Maßnahmen zum Asylverfahrens- und Ausländerrecht auch die Frage geprüft, ob das Recht der Unterhaltssicherung für Asylbewerber aus dem allgemeinen Sozialhilferecht herausgelöst und selbständig geregelt werden sollte. Die Arbeitsgruppe hat sich mehrheitlich – darunter auch der Bund – gegen eine solche Lösung ausgesprochen.

22. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie kann erreicht werden, daß die Ermittlung verschwiegenen Einkommens oder Vermögens in der Praxis wirkungsvoller erfolgen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 7. Mai 1990

Die Bundesregierung sieht zur Zeit keine Notwendigkeit, Vorschriften zur Einschränkung des Mißbrauchs in der Sozialhilfe durch eine Änderung des BSHG zu verstärken. Dies hat auch der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 10. April 1990 an den Abgeordneten ausgeführt. Die Regelungen des geltenden Rechts reichen aus, um grundsätzlich einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe entgegenwirken zu können. Allerdings ist aus anderen Gründen (insbesondere Bankgeheimnis, Datenschutzvorschriften) die Ermittlung verschwiegenen Einkommens oder Vermögens in der Praxis oft nur eingeschränkt möglich; dies gilt für deutsche und ausländische Empfänger von Sozialhilfe gleichermaßen.

23. Abgeordneter **Kuhlwein** (SPD)

Welche Möglichkeiten für eine heimatnahe künftige Verwendung sieht die Bundesregierung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Grenzschutzeinzeldienstes an der Grenze zur DDR, und wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge der Gewerkschaft der Polizei, Verwendungen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit auf benachbarten Flughäfen oder bei der Bahnpolizei vorzusehen bzw. bei entsprechendem Alter Möglichkeiten des vorzeitigen Ruhestands anzubieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 7. Mai 1990

Für die von einem Wegfall der Personenkontrollen an der innerdeutschen Grenze betroffenen BGS-Bediensteten bestehen grundsätzlich Weiterverwendungsmöglichkeiten im Bundesgrenzschutz, sei es bei Dienststellen des Grenzschutzeinzeldienstes an den EG-Außengrenzen (insbesondere Flughäfen), sei es bei den Verbänden und sonstigen Einheiten des Bundesgrenzschutzes; den Bediensteten droht kein Verlust des Arbeitsplatzes.

Erforderlich ist jedoch eine entsprechende Bereitschaft zur Mobilität. Es wird nicht verkannt, daß im personalwirtschaftlichen Bereich Härtefälle auftreten können. Die Bundesregierung ist um sozial ausgewogene Lösungen bemüht.

In Betracht kommt auch, daß betroffene Beamte bei entsprechender Aufnahmebereitschaft der Länder zur Landespolizei überwechseln. Der Bundesminister des Innern wird dazu in Anknüpfung an Verhandlungen auf dem Hintergrund des Kontrollabbaus an den EG-Binnengrenzen mit den Innenministern/-senatoren der Länder Gespräche aufnehmen.

Der Bundesminister des Innern strebt im übrigen die Übernahme der Aufgaben der Bahnpolizei, des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn und der Sicherheit des Luftverkehrs durch den Bundesgrenzschutz an. Im Falle der Realisierung könnte dadurch den vom Kontrollabbau betroffenen Bediensteten zum Teil eine heimatnahe Weiterverwendung ermöglicht werden.

In diesem Sinne hat die Bundesregierung bereits eine gleichartige Frage des Abgeordneten Wittich beantwortet.

24. Abgeordneter **Kühbacher** (SPD)

Trifft es zu, daß die Fahrzeuge des Bundes im Bereich des Katastrophenschutzes bei den sogenannten Regieeinheiten eine Höchstkilometerbegrenzung von 60 km pro Monat haben, und wie sind bei dieser Kilometerbegrenzung die Fahrten zu Reparaturen zu den einzelnen Zentralwerkstätten in Niedersachsen zu bewältigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 7. Mai 1990

Die Fahrzeuge des erweiterten Katastrophenschutzes des Bundes haben – unabhängig davon, ob sie zu Regieeinheiten oder Einheiten privater Trägerorganisationen gehören – grundsätzlich keine Höchstkilometerbegrenzung. Der Bund finanziert ihren Betrieb für die im Rahmen der Bundesausbildung erforderliche Fahrleistung sowie für alle erforderlichen Werkstattfahrten und die zur technischen Erhaltung notwendigen Bewegungsfahrten von mindestens 600 km im Jahr. Alle Fahrzeuge des Bundes stehen im Rahmen der Doppelnutzung gegen Erstattung der reinen Betriebsstoffkosten den zuständigen Katastrophenschutzbehörden für Einsatzfahrten in unbegrenzter Höhe und den Trägerorganisationen der Einheiten für organisationseigene Zwecke bis zu 3000 km im Jahr zur Verfügung. Bei darüber hinausgehender organisationseigener Nutzung ist ein geringes Gebrauchsentgelt zwischen 0,18 und 0,27 DM/km zu entrichten. Die Fahrten zu den KatS-Zentralwerkstätten sind daher auch in Niedersachsen problemlos zu bewältigen.

25. Abgeordneter **Kühbacher** (SPD)

Wieviel der im Katastrophenschutz vorgesehenen ABC-Züge sind in Niedersachsen tatsächlich aktiv vorhanden und werden in Übung gehalten, und wieviel der nicht aktiven ABC-Züge sollen dennoch mit neuen VW-Fahrzeugen ausgestattet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 7. Mai 1990

Die für Niedersachsen vorgesehenen ABC-Züge des erweiterten Katastrophenschutzes des Bundes sind personell aufgestellt und werden laufend ausgebildet. Dies schließt nicht aus, daß vorübergehend – wie in anderen Bundesländern auch – die Personalstärke einzelner Züge stark absinkt, wenn viele gleichaltrige Helfer gleichzeitig ausscheiden und neue Helfer erst verpflichtet werden müssen.

Eine Ausstattung der ABC-Züge mit neuen Fahrzeugen ist derzeit nicht vorgesehen.

26. Abgeordneter **Dr. Olderog** (CDU/CSU)

Welche rechtlichen oder praktischen sozialen Nachteile haben jene früheren deutschen Kriegsgefangenen heute noch hinzunehmen, die in der Sowjetunion massenhaft als Kriegsverbrecher verurteilt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 3. Mai 1990

Rechtliche oder soziale Nachteile sind jenen ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen, die in der Sowjetunion als Kriegsverbrecher verurteilt worden sind, aus den Urteilen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entstanden. Die sowjetischen Urteile wurden in der Bundesrepublik Deutschland nicht in das Strafregister eingetragen. Sie können daher nicht als Vorstrafe angesehen werden. Auch in der Rentenversicherung erwachsen den ehemaligen Kriegsgefangenen aus ihrer Verurteilung als Kriegsverbrecher keine Nachteile.

27. Abgeordneter **Regenspurger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorhaben des Hauses der Geschichte, die Demonstration in Berlin (Ost) am 4. November 1989 zum Anlaß einer Ausstellung zu nehmen, die mit Schriftstellern und Künstlern aus Berlin (Ost) und der DDR vorbereitet wird, und warum werden nicht die Demonstrationen in Leipzig eines solchen Aufwandes gewürdigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 2. Mai 1990

Die Ausstellung „TschüSSED – 4.11.89" wurde am 12. April 1990 im Museum für Deutsche Geschichte in Ostberlin, Unter den Linden, eröffnet und wird dort bis 25. Mai 1990 gezeigt. Die Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Ausstellung und zeigt sie in der vorläufigen Ausstellungshalle in der Godesberger Allee. Die Bundesregierung betrachtet dies als einen ersten Versuch der Dokumentation von Ereignissen des Jahres 1989 in der DDR.

Bei dem Ausstellungskonzept der Berliner Präsentation steht die Berliner Demonstration im Vordergrund. Dokumente und Materialien von Demonstrationen aus anderen Städten stehen leider (noch) nicht in dem notwendigen Umfang zur Verfügung. Darum war ihre Einbeziehung in die Ausstellung nicht möglich.

Die Stiftung Haus der Geschichte bemüht sich im Interesse einer vollständigen Darstellung seit längerem intensiv um die Dokumentation auch der Demonstrationen von Leipzig, Erfurt und anderen Orten, um diese insbesondere in ihre Dauerausstellung einzubeziehen. Hierdurch soll über die reine Dokumentation hinaus zu einem späteren Zeitpunkt eine historische Würdigung und Bewertung ermöglicht werden. Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, daß die angesprochenen Demonstrationen von Leipzig und anderen Orten in der gebotenen Breite und Ausführlichkeit dokumentiert und dargestellt werden und ihre große Bedeutung für die friedliche Revolution in der DDR gewürdigt und herausgestellt wird.

28. Abgeordneter **Regenspurger** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß durch eine solche Akzentsetzung ein falsches Geschichtsbewußtsein geschaffen wird, indem die auf Freiheit und Gleichheit gerichteten Demonstrationen in Leipzig, die zum Zusammenbruch der totalitären SED-Herrschaft und zu der die Wiedervereinigung bringenden Wahl führten nicht gezeigt werden und statt dessen eine von Nutznießern und Privilegierten des SED-Regimes gesteuerte Veranstaltung, die die Eigenstaatlichkeit der DDR retten sollte und zu einer Resolution führte, die auch der letzte Generalsekretär der SED sich zu eigen machen konnte, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um eine wahre, vollständige und abgewogene Darstellung des Umbruchs in Mitteldeutschland zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 2. Mai 1990

Die Chronologie der Ereignisse in der DDR im Jahr 1989 zeigt, daß sich der Wille der DDR-Bürger, Freiheit, Gleichheit und parlamentarische Demokratie zu gewinnen, in einer Vielzahl von Demonstrationen an vielen Orten offenbarte. Die Umschlagseite der Ausstellungsbroschüre, deren Gestaltung ein besonderes Anliegen des Hauses der Geschichte war, stellt dies auch dar. Einer falschen Akzentsetzung dieser Ausstellung soll damit entgegengewirkt werden. Dem Ziel soll auch der erste Abschnitt im Vorwort von Direktor Dr. Hermann Schäfer dienen.

Der Wille der DDR-Bürger zum demokratischen Umbruch zeigt sich nicht nur auf den zahlreichen Transparenten und Plakaten, deren Forderungen, Parolen und Texte u.a. die frühere „realsozialistische" Propaganda des SED-Regimes persiflieren. Er zeigt sich auch in der Reaktion auf die Reden gerade der Angehörigen des ehemaligen Regimes.

29. Abgeordneter **von Schmude** (CDU/CSU)

Wird angesichts der veränderten deutschlandpolitischen Situation und der damit entfallenden innerdeutschen Grenze beabsichtigt, Beamte des Bundesgrenzschutzeinzeldienstes verstärkt an den EG-Binnengrenzen einzusetzen und zu diesem Zweck eine Aufstockung des bisher dort befindlichen Kontingents vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 3. Mai 1990

Es ist nicht beabsichtigt, die von einem Wegfall der Personenkontrollen an der innerdeutschen Grenze betroffenen Beamten des Grenzschutzeinzeldienstes an die EG-Binnengrenzen umzusetzen, da mit der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auch dort eine Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht mehr erfolgen wird.

Für die Beamten bestehen Verwendungsmöglichkeiten im gesamten Bundesgrenzschutz, sei es bei Dienststellen des Grenzschutzeinzeldienstes an den EG-Außengrenzen (insbes. Flughäfen), sei es bei den Verbänden und sonstigen Einheiten des Bundesgrenzschutzes. Im übrigen können betroffene Beamte bei entsprechender Aufnahmebereitschaft der Länder zur Landespolizei überwechseln. In Anknüpfung an frühere Vereinbarungen wird der Bundesminister des Innern erneut an die Länder mit dem Ziel herantreten, die Übernahme weiterer versetzungswilliger Beamter zu ermöglichen.

30. Abgeordneter **von Schmude** (CDU/CSU)

Bestehen beim Bundesminister des Innern Überlegungen bzw. Planungen, eine Art Vorruhestandsregelung für Bundesgrenzschutzbeamte einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 3. Mai 1990

Aus Anlaß eines Wegfalls von Kontrollaufgaben an der innerdeutschen Grenze und den EG-Binnengrenzen ist die Frage der Einführung einer Vorruhestandsregelung für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz nicht vorrangig, da grundsätzlich Weiterverwendungsmöglichkeiten im Bundesgrenzschutz bestehen.

31. Abgeordnete **Frau Dr. Sonntag-Wolgast** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der BGS am Frankfurter Flughafen bereits vor Verabschiedung des Ausländergesetzes dieses bereits anwendet, indem er am 21. April 1990 vier türkischen Kindern die Einreise ohne gesetzliche Grundlage verweigerte und erst durch eine einstweilige Anordnung eines Verwaltungsrichters – nachdem die Kinder einen ganzen Tag ohne Kontakt zu ihren Familienangehörigen waren – die Einreise stattfinden konnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 9. Mai 1990

Die in der Anfrage enthaltenen Behauptungen treffen nicht zu. Das Grenzschutzamt Frankfurt am Main hat am 21. April 1990 auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nummer 11 des geltenden Ausländergesetzes drei türkischen Minderjährigen die Einreise nicht gestattet. In allen drei Fällen war eine von der zuständigen Ausländerbehörde nicht genehmigte Daueraufenthaltsnahme in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, wonach diesen Personen gleichwohl die Einreise zu gestatten war, ist Beschwerde eingelegt worden. Während des Aufenthalts der Kinder am Flughafen Frankfurt am Main wurde alles Notwendige unternommen, um die aus der unvermeidlichen Wartezeit entstehenden Belastungen so gering wie möglich zu halten.

32. Abgeordneter **Wittich** (SPD)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um nach dem Wegfall der Grenzkontrollen an der innerdeutschen Grenze durch Neu- oder Zuordnung von Aufgabenfeldern den Bediensteten der BGS-Grenzschutzstellen eine berufliche Perspektive zu eröffnen, die sozialverträglich ist und der beruflichen und familiären Situation der in diesem Bereich Beschäftigten Rechnung trägt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 4. Mai 1990

Für die von einem Wegfall der Personenkontrollen an der innerdeutschen Grenze betroffenen BGS-Bediensteten bestehen grundsätzlich Weiterverwendungsmöglichkeiten im Bundesgrenzschutz, sei es bei Dienststellen des Grenzschutzeinzeldienstes an den EG-Außengrenzen (insbesondere Flughäfen), sei es bei den Verbänden und sonstigen Einheiten des Bundesgrenzschutzes; den Bediensteten droht kein Verlust des Arbeitsplatzes. Erforderlich ist jedoch eine entsprechende Bereitschaft zur Mobilität. Es wird nicht verkannt, daß im personalwirtschaftlichen Bereich Härtefälle auftreten können. Die Bundesregierung ist um sozial ausgewogene Lösungen bemüht.

In Betracht kommt auch, daß betroffene Beamte bei entsprechender Aufnahmebereitschaft der Länder zur Landespolizei überwechseln. Der Bundesminister des Innern wird dazu in Anknüpfung an Verhandlungen auf dem Hintergrund des Kontrollabbaus an den EG-Binnengrenzen mit den Innenministern/-senatoren der Länder Gespräche aufnehmen.

Der Bundesminister des Innern strebt im übrigen die Übernahme der Aufgaben der Bahnpolizei, des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn und der Sicherheit des Luftverkehrs durch den Bundesgrenzschutz an. Im Falle der Realisierung könnte dadurch den vom Kontrollabbau betroffenen Bediensteten zum Teil eine heimatnahe Weiterverwendung ermöglicht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

33. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Wird die Bundesregierung entsprechend einer Forderung der bayerischen Staatsregierung dem Deutschen Bundestag die Herabsetzung der in § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vorgeschriebenen Möglichkeit von Mieterhöhungen bis zu 30% vorschlagen, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 4. Mai 1990

Eine Forderung der bayerischen Staatsregierung, die in § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vorgesehene Möglichkeit von Mieterhöhungen bis zu 30 % herabzusetzen, ist der Bundesregierung nicht übermittelt worden.

Die Bundesregierung hat bisher keinen Anlaß gesehen, Initiativen in diese Richtung zu ergreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

34. Abgeordneter **Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Unterliegt die Gestellung von Personal der Deutschen Bundespost zum Verkauf von Sekt in den Diensträumen von Postämtern der Umsatzsteuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 8. Mai 1990

Nach der geltenden Rechtslage unterliegt die Deutsche Bundespost (DBP) mit der Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen – die inzwischen aufgegeben worden ist – und mit der Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes – UStG –). Darüber hinaus fällt sie – wie die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts – mit solchen Umsätzen unter das Umsatzsteuergesetz, die sie im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) ausführt (§ 2 Abs. 3 Satz 1 UStG). Die Gestellung von Personal durch die DBP wäre hiernach dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn sie an privatrechtliche Unternehmer gegen Entgelt ausgeführt und im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art vorgenommen wird (vgl. Abschnitt 23 Abs. 16 der Umsatzsteuer-Richtlinien).

Entgeltliche Personalgestellungen der von Ihnen genannten Art werden von der DBP nicht ausgeführt. Nach der für die Postämter geltenden Geschäftsordnung ist der Vertrieb von Waren für private Zwecke in den Diensträumen untersagt.

35. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung dem Umstand, daß nach geltendem Steuerrecht nach dem Tode eines Ehegatten die Vergünstigung des Ehegattensplittings (Steuerklasse III) von dem Hinterbliebenen nur noch im Todesjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr genutzt werden kann und die dann erfolgende Zurückstufung in die Steuerklasse I nicht berücksichtigt, daß der Hinterbliebene unfreiwillig alleinstehend und in häufigen Fällen finanziellen Verpflichtungen ausgesetzt ist, deren Disposition auf der Grundlage der Einkommen beider Ehepartner getroffen wurde, dadurch Rechnung zu tragen, daß dem Verwitweten eine günstigere Steuerklasse zugewiesen wird oder daß ihm ein längerer Verbleib in der Steuerklasse III ermöglicht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 9. Mai 1990

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den gesetzgebenden Körperschaften eine Änderung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung verwitweter Personen vorzuschlagen.

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) wird grundsätzlich jeder Steuerpflichtige mit seinem zu versteuernden Einkommen als Alleinstehender nach der Einkommensteuer-Grundtabelle besteuert. Ihr entspricht im Lohnsteuerabzugsverfahren die Besteuerung nach der Steuerklasse I. Lediglich für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten besteht die Möglichkeit der Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splitting-Verfahrens, dem bei Arbeitnehmern die Besteuerung nach der Steuerklasse III entspricht. Dem Splitting-Verfahren liegt der Gedanke zugrunde, daß zusammenlebende Ehegatten eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden, in der jeder an den Einnahmen und Ausgaben des anderen zur Hälfte teilhat. Dementsprechend stellt das Splitting-Verfahren Ehegatten so, als ob jeder die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens erzielt und als Alleinstehender nach der Grundtabelle zu versteuern hätte. Auf diese Vorstellung kann die Besteuerung von Verwitweten nicht gestützt werden.

Verwitweten Personen soll es jedoch für eine Übergangszeit erleichtert werden, sich auf die neue Lebenssituation einzustellen. Deshalb sieht § 32a Abs. 6 Nummer 1 EStG vor, die Besteuerung nach dem Splitting-Verfahren noch für ein Jahr nach dem Ableben des Ehegatten anzuwenden. Die Anwendung des Splitting-Verfahrens in diesen Fällen ist gegenüber anderen Alleinstehenden nur durch Billigkeitserwägungen zu rechtfertigen.

Es ist sachlich begründet, daß Verwitwete grundsätzlich nach der Einkommensteuer-Grundtabelle (Lohnsteuerklasse I) besteuert werden, weil insoweit alle Alleinstehenden gleichbehandelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, daß es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wenn das Splitting-Verfahren auf verwitwete Steuerpflichtige nicht angewendet wird. Auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat im Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 1988 ausgeführt, daß es für die steuerrechtliche Behandlung von Alleinstehenden nicht darauf ankommen könne, aus welchem Grund jemand alleinstehend ist. Entscheidend sei, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit bei allen Alleinstehenden, also bei den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, den Verwitweten und den ledigen Personen, im wesentlichen gleich sei. Der Ausschuß hat deshalb die steuerrechtliche Gleichbehandlung von Verwitweten und Ledigen als geboten angesehen.

Auch die generelle Einreihung Verwitweter in die Lohnsteuerklasse II kann nicht in Erwägung gezogen werden. Die Lohnsteuerklasse II unterscheidet sich von der Lohnsteuerklasse I dadurch, daß in ihr der Haushaltsfreibetrag von 5 616 DM (vor 1990: 4 752 DM) berücksichtigt ist. Diesen Freibetrag erhalten nur Alleinstehende – also auch Verwitwete –, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ein Kinderfreibetrag abgezogen werden kann. Dadurch soll die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, die bei Alleinstehenden mit Kindern typischerweise im Vergleich zu anderen Alleinstehenden durch den Unterhalt eines eigenen – wegen mindestens eines Kindes verteuerten – Hausstandes eintritt.

36. Abgeordneter **Reschke** (SPD)

In welchen Bundesländern wurde der Bundestagsbeschluß vom 20. April 1989 (Plenarprotokoll 11/137), wonach der Umsatzsteuer-Multiplikator für Geldspielgeräte von 1,5 stufenweise auf 2,5 anzuheben sei, fristgerecht zum 1. Januar 1990 in eine Verwaltungsanweisung umgesetzt, in welchen Ländern erfolgte die Umsetzung nachträglich bzw. wurde sie mit der Begründung abgelehnt, daß eine allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne von Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes nicht vorliege?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 4. Mai 1990

Für den Besteuerungszeitraum 1990 wird die Bemessungsgrundlage für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach Abschnitt 149 Abs. 9 der Umsatzsteuer-Richtlinien mittels eines Vervielfältigers von 1,5 auf den Kasseninhalt ermittelt. Anhebungen des Vervielfältigers für diesen Zeitraum sind aus Billigkeitsgründen nicht erwogen worden (vgl. Plenarprotokoll 11/196 S. 15099). Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß einzelne Bundesländer davon abgewichen sind.

37. Abgeordneter
Reschke
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine unterschiedliche Umsatzbesteuerung der Geldspielgeräte gegen die Wettbewerbsneutralität und den Grundsatz der Einheit des Rechts verstößt, und was gedenkt sie zu tun, um die Einheitlichkeit herzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 4. Mai 1990

Die Bundesregierung wird in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder darauf hinwirken, daß die bisherige bundeseinheitliche Regelung in Abschnitt 149 Abs. 9 Umsatzsteuer-Richtlinien durch eine neue bundeseinheitliche Regelung ersetzt wird.

38. Abgeordneter
Stiegler
(SPD)

Trifft es zu, daß von seiten der DDR bei den Verhandlungen über die Wirtschafts- und Währungsunion die Einrichtung von zwölf Oberfinanzdirektionen für das Gebiet der DDR beantragt sind, und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß nach der Größe der künftigen Länder der DDR mit bundesdeutscher Hilfe jedenfalls nicht mehr als fünf Oberfinanzdirektionen aufgebaut werden sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 4. Mai 1990

Bei der Zahl von 12 Oberfinanzdirektionen handelt es sich um eine Vorstellung der Deutschen Demokratischen Republik, die von ihr zu Beginn der Gespräche über den Aufbau einer Steuerverwaltung geäußert worden war. Inzwischen befaßt sich ein gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes und der Länder unter Beteiligung von Vertretern der Deutschen Demokratischen Republik mit Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation in der künftigen Steuerverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Bildung von Oberfinanzdirektionen wurde bei den Erörterungen des Arbeitskreises zunächst zurückgestellt, da der Aufbau von Finanzämtern insbesondere im Hinblick auf das ab 1. Juli 1990 in Kraft tretende Umsatzsteuerrecht vordringlich ist. Im Arbeitskreis besteht bei den Vertretern des Bundes und der Länder allerdings Übereinstimmung, daß die Zahl der einzurichtenden Oberfinanzdirektionen der Zahl der künftigen Länder in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen sollte.

Die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik kennen diese Auffassung und haben ihr bisher nicht widersprochen. Sie gehen aber davon aus, daß über die Bildung von Oberfinanzdirektionen erst mit der Einführung der Länderstruktur abschließend entschieden wird.

39. Abgeordneter
Stiegler
(SPD)

Hat die Regierung der DDR bei den Verhandlungen über die Wirtschafts- und Währungsunion der Bundesregierung eine Übersicht über das — unbeschadet der konkreten Eigentumsform — öffentliche Grundvermögen gegeben, und in welcher Weise wird dieses Grundvermögen in die Finanzierung der zu erwartenden Defizite eingebracht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 4. Mai 1990

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat in den Gesprächen der Expertenkommission zur Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bisher keine Übersicht über das öffentliche Grundvermögen in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben. Die Bundesregierung wird in den weiteren Verhandlungen um eine solche Übersicht nachsuchen. Die Regierungsparteien der Deutschen Demokratischen Republik sind sich darüber einig, daß „das bisherige Volkseigentum im Sinne einer marktwirtschaftlichen Ordnung grundsätzlich innerhalb geeigneter Rechtsformen in Eigentum von Privaten . . . überführt wird". Diese vorgesehene Privatisierung wird die Einnahmesituation des DDR-Haushalts verbessern.

40. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Wie ist der gegenwärtige Stand der Überlegungen der Bundesregierung über die Zukunft der bundesdeutschen Zollverwaltung im Zusammenhang mit den Veränderungen in Osteuropa, und was wird insbesondere unternommen werden, um die personelle Situation an der Ostgrenze zu entspannen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 4. Mai 1990

Die Aufgaben der Zollverwaltung an der innerdeutschen Grenze, an der zur Zeit rund 2700 Beschäftigte eingesetzt sind, werden auf Grund der derzeitigen Entwicklungen zu gegebener Zeit entfallen. Allerdings werden nicht alle betroffenen Zollbediensteten kurzfristig und nicht zum selben Zeitpunkt an der innerdeutschen Grenze entbehrlich sein. Die Rechtsangleichung beider deutschen Staaten, insbesondere die Übernahme des Gemeinschaftsrechts durch die Deutsche Demokratische Republik, wird ohne Übergangsregelungen kaum möglich sein. Der Warenverkehr über die innerdeutsche Grenze wird deshalb noch für eine Übergangszeit bestimmten Abfertigungs- und Überwachungsmaßnahmen unterworfen bleiben.

Die Zollverwaltung hat in wichtigen Arbeitsbereichen einen erheblichen Personalmangel, dem dringend abgeholfen werden muß; diese Arbeitsbereiche liegen jedoch nicht in der Grenzregion. Eine Verlagerung von Aufgaben in diese Region wird daher in nennenswertem Umfang kaum möglich sein.

Die Einzelheiten der künftigen Entwicklung sind zur Zeit noch nicht endgültig überschaubar. Mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Lösung der zu erwartenden organisatorischen und personellen Probleme der Zollverwaltung ist im Bundesfinanzministerium eine Arbeitsgruppe beauftragt, an der auch Vertreter der Außenverwaltung und des Hauptpersonalrats beteiligt sind. Entscheidungen sind bisher noch nicht getroffen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

41. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Von wem werden Hermes-Deckungen für Export- und Investitionsfinanzierungen im polnischen Machtbereich – unter Zugrundelegung welcher Gebühren – geprüft und dann entschieden, wieviel wurde bisher aus dem neu festgelegten Deckungsrahmen für Polen auch für handwerkliche und Vorhaben mittelgroßer und kleiner Betriebe genehmigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 8. Mai 1990

Anträge zur Übernahme von Ausfuhrgewährleistungen des Bundes werden durch den Interministeriellen Ausschuß für Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften (IMA) geprüft und im Ausschuß vom federführenden Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit entschieden. Dieses generelle Verfahren gilt auch für Ausfuhrgeschäfte nach Polen. Allerdings wird bei größeren Kreditgeschäften (in der Regel ab 20 Mio. DM) vor einer abschließenden Entscheidung des IMA die Stellungnahme eines besonderen deutsch-polnischen Prüfungsgremiums eingeholt. Dieses Gremium hat den Auftrag, die Projekte auf ihre wirtschaftliche Qualität für den Auf- und Ausbau der polnischen Wirtschaft zu prüfen.

Auch für Ausfuhrgeschäfte mit Polen gelten die üblichen Gebühren und Entgeltsätze. In den Fällen einer Befassung des deutsch-polnischen Prüfungsgremiums wird das Einzelvorhaben in einem besonderen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erstellten Prüfungsbericht gewertet, dessen Kosten vom Exporteur zu tragen sind.

Endgültige Deckungszusagen für Polengeschäfte wurden aus dem neuen Rahmen bisher nur in Höhe von einigen Millionen für eine Vielzahl kleinerer, kurzfristig finanzierter Geschäfte gegeben. Die Mehrzahl der Vorhaben befindet sich noch im Verhandlungsstadium, so daß hierzu durch den IMA nur eine grundsätzliche positive Stellungnahme abgegeben werden konnte. Bei den Anträgen und bisherigen Zusagen überwiegen die Vorhaben mittelgroßer und kleinerer Betriebe.

42. Abgeordneter **Rossmanith** (CDU/CSU)

Seit wann und in welchem Umfang exportieren die USA und Kanada Altpapier in die EG und die Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 3. Mai 1990

Statistische Daten über Altpapierimporte aus den USA und Kanada in die EG liegen nur bis zum Jahr 1987 vor. 1987 wurden aus den USA und Kanada rd. 360 Tsd. t (+ 2,2% gegenüber Vorjahr) in die EG eingeführt.

Angaben über nordamerikanische Altpapierimporte in die Bundesrepublik Deutschland sind ab 1966 verfügbar. Die Importe aus Kanada sind zu vernachlässigen. 1989 wurden lediglich 122 t (- 13,6 % gegenüber Vorjahr) eingeführt. Die Altpapierimporte aus den USA waren bis 1986 unbedeutend. Seitdem ist eine kräftige Steigerung festzustellen. Im letzten Jahr nahmen sie um 21,2% auf 29 Tsd. t zu. Ihr Anteil an den gesamten deutschen Altpapierimporten von 704 Tsd. t (+ 3,6% gegenüber Vorjahr) betrug damit ca. 4%.

43. Abgeordneter **Rossmanith** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen ergeben sich dadurch für den Altpapiermarkt und die Bereitschaft zum Sammeln von Altpapier in unserem Land?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 3. Mai 1990

Das Überangebot auf dem Altpapiermarkt hat sich 1989 mit einem Aufkommen von 5,6 Mio. t (+ 3,1 %) und einem Verbrauch von 5,1 Mio. t (+ 2,3 %) weiter verstärkt. Dadurch stehen die Preise, insbesondere bei den unteren Sorten, unter starkem Druck.

Vor allem das gewachsene Umweltbewußtsein der Bevölkerung und die Sammeltätigkeit der Kommunen lassen die Altpapierlager anwachsen. Die Situation auf dem deutschen Altpapiermarkt wird zudem indirekt dadurch belastet, daß große Altpapiermengen aus den USA in südliche EG-Länder gelangen und deutsche Exporte in diese Länder verdrängen.

Die Auswirkungen amerikanischer Altpapierexporte auf den Altpapiermarkt der Bundesrepublik Deutschland sind wegen der starken internationalen Verflechtung jedoch nicht zu quantifizieren. Ebensowenig sind Wirkungen auf die hiesige Bereitschaft zum Sammeln von Altpapier feststellbar.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Welches Konzept zur Regelung der Milchmengenfrage verfolgt die Bundesregierung im Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten innerhalb der EG, und rechnet die Bundesregierung damit, daß es bei dieser Neuregelung zu einer Reduzierung der für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Referenzmenge kommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 9. Mai 1990

Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten innerhalb der EG auf dem Gebiet der heutigen DDR die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zur Quotenregelung Milch weitestgehend übernommen werden. Einzelheiten zur endgültigen Ausgestaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Besonderheiten der Milcherzeugung und -verarbeitung in der DDR sind mit der EG-Kommission und den übrigen elf Mitgliedstaaten noch auszuhandeln.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es bei dieser Ausgestaltung der Quotenregelung Milch für die DDR nicht zu einer Reduzierung der für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Referenzmenge kommen wird.

45. Abgeordneter **Dörflinger** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung in Ergänzung ihrer Antwort vom 26. März 1990 (Frage 29 in Drucksache 11/6867) mitteilen, auf wessen Veranlassung hin die nach dem Bundesjagdgesetz mögliche Ausnahmeregelung gemacht worden ist und ob die in § 15 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes eröffnete Möglichkeit für Mitglieder der Ständigen Vertretung der DDR auch im Gegenrecht gilt, das heißt für Mitglieder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 4. Mai 1990

§ 15 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes stellt eine Rahmenregelung dar. Nordrhein-Westfalen hat davon Gebrauch gemacht und damit den Erwartungen des Bundesgesetzgebers entsprochen, auch den Mitgliedern der Ständigen Vertretung der DDR, die keine Ausländer sind, in gleicher Weise wie Ausländern die Möglichkeit zu eröffnen, ohne den Nachweis einer im Bundesgebiet abgelegten Jägerprüfung einen Jagdschein zu erhalten.

Die in meiner Antwort vom 26. März 1990 genannte Ausnahme auf Grund § 15 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes wurde auf Antrag des betroffenen Mitgliedes der Ständigen Vertretung der DDR durch die Untere Jagdbehörde der Stadt Bonn zugelassen.

Eine entsprechende Möglichkeit für die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR gibt es auf Grund eines politischen Beschlusses der DDR-Regierung erst seit Januar dieses Jahres. Vorher war dieser Personenkreis von den Jagdmöglichkeiten für Diplomaten in der DDR ausgeschlossen.

46. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Welche Initiativen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um auch andere Wachstumsförderer als Hormone in das Anwendungsverbot einzubeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 3. Mai 1990

Bei den Beratungen über die Änderung der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel hat die Bundesregierung vorgeschlagen, die Zulassung für solche Tierarzneimittel zu versagen, die überwiegend zum Zwecke der Steigerung der Produktion tierischer Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung verwendet und oral verabreicht werden sollen.

In der Richtlinie 70/524/EWG sind die Zulassung, der Verkehr und die Anwendung von Zusatzstoffen in der Tierernährung bereits umfassend EG-einheitlich geregelt.

Die Bundesregierung hat die EG-Kommission bereits im Juni 1987 im Agrarministerrat um einen umfassenden Bericht über die Verwendung leistungsfördernder Zusatzstoffe unter Einbeziehung auch agrar- und verbraucherpolitischer Aspekte gebeten. Auf der Grundlage dieses Berichtes soll über die Fortentwicklung dieses Rechtsbereiches beraten werden. Anlaß für diese Initiative der Bundesregierung waren Entschließungen des Bundesrates, in denen insbesondere mit Hinweis auf agrar- und verbraucherpolitische Aspekte ein umfassendes EG-einheitliches Verbot leistungsfördernder Zusatzstoffe gefordert wird. Die Bundesregierung hat die EG-Kommission mehrfach an die Vorlage des Berichtes erinnert, er wird nach Auskunft der Kommission voraussichtlich Anfang 1991 vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

47. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Ist es mit den wiederholten Ankündigungen der Bundesregierung, Mitgliederbewegungen größeren Ausmaßes in der gesetzlichen Krankenversicherung im Vorfeld der angekündigten Organi-

sationsreform im Gesundheitswesen entgegenzutreten, vereinbar, daß nach den schwerwiegenden Mitgliederverlusten der AOK im Zuge der zurückliegenden BKK-Errichtungsverfahren nunmehr der Auszehrungsprozeß der AOK bundesweit durch die Ausdehnung weiterer Betriebskrankenkassen fortschreitet?

48. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß im Zuge der Ausdehnung von Betriebskrankenkassen die Krankenversicherungszugehörigkeit per deklaratorischer Satzungserweiterung der BKK durch den Arbeitgeber ohne Einwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer verändert wird, wenn gleichzeitig bei BKK-Errichtungs- und sonstigen Erweiterungsverfahren ab 450 Arbeitnehmern eine Abstimmung zwingend vorgeschrieben ist?

49. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung gegen die im Zeitalter der Konzentrationsprozesse in der Wirtschaft stetig wachsende Gefahr zu tun, durch betriebliche Umstrukturierungen manipulativ Selbständigkeit oder Unselbständigkeit von Betriebsteilen herbeizuführen mit der Zielsetzung, eine Konzern-BKK zu formen, der der Gesetzgeber bisher stets eine Absage erteilt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 4. Mai 1990

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß eine zunehmende Tendenz der Errichtung und Anschlußerrichtung von Betriebs- und Innungskrankenkassen im Vorfeld der Organisationsreform kritisch zu beurteilen ist, weil durch sie die ohnehin schon erheblichen Ungleichgewichte zwischen den verschiedenen Kassenarten noch weiter verstärkt werden. Zahlreiche Bemühungen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen waren daher im letzten Jahr darauf gerichtet, die eingeleiteten Gründungsaktivitäten möglichst bis zur Organisationsreform nicht wirksam werden zu lassen. Dabei wurde auch die Möglichkeit eines befristeten gesetzlichen Errichtungsstopps für Betriebskrankenkassen, der durchgreifend die im gegliederten System entstandene Unruhe beseitigt hätte, eingehend diskutiert. Innerhalb der Koalition ließ sich jedoch eine Mehrheit für eine gesetzgeberische Sofortmaßnahme zugunsten der Ortskrankenkassen nicht finden, weil die Sorge bestand, daß vorgezogene gesetzgeberische Einzelmaßnahmen die Erarbeitung eines ausgewogenen Gesamtkonzepts für die Organisationsreform der Krankenkassen stärken könnten. Eine durchgreifende Problemlösung sollte der umfassenden Organisationsreform vorbehalten bleiben.

In den vergangenen 20 Monaten haben rund 25 Verfahren der Errichtung und Anschlußerrichtung von Betriebskrankenkassen bei den Ortskrankenkassen bundesweit zu einem Verlust von rd. 90000 Mitgliedern geführt. Angesichts einer Gesamtmitgliederzahl der Ortskrankenkassen von rd. 16 Mio. Mitgliedern kann hier von einem schwerwiegenden Mitgliederverlust nicht die Rede sein. Im Bereich der Ausdehnung von Betriebskrankenkassen ist zur Zeit nur ein Fall bekannt, es handelt sich hier um die Ausdehnung der Robert Bosch GmbH auf die unselbständigen Betriebsstätten des Unternehmens im Bundesgebiet, die letztlich durch ein Urteil des Sozialgerichts Hildesheim ausgelöst wurde. Diese Ausdehnung wird

bei den Ortskrankenkassen bundesweit noch einmal zu einem Verlust von rd. 2 000 Mitgliedern führen. Dies rechtfertigt nicht den Vorwurf einer fortschreitenden Auszehrung der Ortskrankenkassen. Sollten Ihnen weitere Fälle der Ausdehnung von Betriebskrankenkassen bekannt sein, sollten diese konkret benannt werden.

Es trifft zu, daß Mitarbeiter in unselbständigen Betrieben eines Arbeitgebers nur dann an dem Abstimmungsprozeß über die Errichtung und Anschlußerrichtung einer Betriebskrankenkasse beteiligt werden, wenn bereits zum Errichtungszeitpunkt eine Unselbständigkeit des betreffenden Betriebsteils vorliegt. Liegen die Voraussetzungen für die Unselbständigkeit des Betriebsteils erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, werden die dort beschäftigten Arbeitnehmer durch deklaratorische Satzungserweiterung der Betriebskrankenkasse kraft Gesetzes Mitglieder dieser Betriebskrankenkasse. In diesem Fall besteht weder ein kollektives noch ein individuelles Wahlrecht. Ob und in welchem Umfang zusätzlich zu der im Rahmen der Organisationsreform beabsichtigten Erweiterung der individuellen Wahlmöglichkeiten der Versicherten noch Veränderungen in den Voraussetzungen für die Errichtung, Anschlußerrichtung sowie Ausdehnung einer Betriebskrankenkasse notwendig sind, wird im Rahmen der Organisationsreform eingehend zu prüfen und zu diskutieren sein.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Unternehmer die Entscheidung für betriebliche Umstrukturierungen nur getroffen hätten, um aus selbständigen Betrieben unselbständige Betriebsteile werden zu lassen und so den Zuständigkeitsbereich einer vorhandenen Betriebskrankenkasse auf weitere Betriebe auszudehnen. Es besteht daher kein Anlaß zu der Annahme manipulativen Vorgehens der Unternehmer bei Entscheidungen über Änderungen in den Organisationsstrukturen eines Betriebes. Es ist beabsichtigt, die Problematik der Konzern-Betriebskrankenkasse im Rahmen der Organisationsreform aufzugreifen.

50. Abgeordneter **Catenhusen** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, durch Änderung der Berufsausbildungsbeihilfe-Richtlinien eine Anpassung der Bedarfssätze vorzunehmen, und wird sie dabei auch durch die Steuerreform im Einzelfall verursachte Beihilfekürzungen – Erhöhung des anrechenbaren Einkommens ohne tatsächliche Erhöhung des Jahresnettoeinkommens – berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 9. Mai 1990

Das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung von Lehrlingen durch Berufsausbildungsbeihilfen legt nicht die Bundesregierung, sondern grundsätzlich die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit fest. Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe für bestimmte Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist jedoch nach § 40 Abs. 1b des Arbeitsförderungsgesetzes von der Höhe der Bedarfssätze für Schüler nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) abhängig.

Zur Zeit befindet sich das 12. BAföG-Änderungsgesetz, durch das unter anderem die Freibeträge und Bedarfssätze erhöht werden, in der abschließenden parlamentarischen Beratung. Ich gehe davon aus, daß nach Inkrafttreten der Änderungen auch die Bundesanstalt für Arbeit die ihrer Bestimmung unterliegenden Bedarfssätze und Freibeträge alsbald überprüft und entsprechend anpaßt. Bei der Bemessung der Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze kann allerdings nur der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie Einkommen und Lebenshaltungskosten, nicht aber der Fallgestaltung in Einzelfällen Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich liegt es im System einer einkommensabhängigen Gewährung von Sozialleistungen, daß eine Erhöhung des Nettoeinkommens bei der Anrechnung von Einkommen zu berücksichtigen ist. Jedoch ist das System der Ausbildungsförderung bei der Anrechnung von Einkommen der Unterhaltsverpflichteten so ausgestaltet, daß Anreize zur Erzielung von Mehreinkommen verbleiben. Das die Grundfreibeträge übersteigende Nettoeinkommen der Eltern bleibt zu einem Teil anrechnungsfrei, und zwar zu 25 v. H. für die Eltern und bis zu 10 v. H. für jedes zu berücksichtigende Kind. Bei der Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe wird somit, wenn überhaupt Elterneinkommen anzurechnen ist, nur ein Teilbetrag des zusätzlichen Nettoeinkommens angerechnet, das den Eltern der geförderten Auszubildenden infolge der Steuerreform 1990 zur Verfügung steht.

Der von Ihnen angesprochene Einzelfall kann darauf beruhen, daß der Lehrling vor Inkrafttreten der Steuerreform 1990 nachträglich eine Lohnsteuererstattung erhielt. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit hat, um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, in der Anordnung zugelassen, daß solche Rückerstattungen nicht als rückwirkende Erhöhung des Nettoeinkommens mit dementsprechender Kürzung der Berufsausbildungsbeihilfe berücksichtigt werden. Dabei spielt auch eine Rolle, daß dem Auszubildenden im Zeitpunkt des Erhalts der Ausbildungsvergütung die spätere, in ihrer Höhe noch unbestimmte Steuerrückerstattung nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht. Soweit auf Grund der Steuerreform derartige Erstattungen wegfallen, weil der Auszubildende völlig aus der Lohnsteuerpflicht herausfällt, führt dies zu einer sachgerechteren Beihilfebemessung, aus der sich keine Notwendigkeit einer Anpassung des Ausbildungsförderungsrechtes ergibt.

51. Abgeordnete **Frau Weiler** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die mit Sprachkursen für Aussiedler befaßten Sprachschulen zu diesem Zweck fast ausschließlich nicht sozialversicherungspflichtige Verträge mit dem Lehrpersonal abschließen, um zu Niedrigpreisen Kurse anbieten zu können, und welche Schritte wird die Bundesregierung dagegen unternehmen, um die für das Lehrpersonal problematischen sozialen Folgen zu beenden und das qualitative Niveau der Sprachkurse sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 9. Mai 1990

Die Bundesregierung kann nicht bestätigen, daß die Bildungsträger bei der Durchführung von Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler „fast ausschließlich" Honorarkräfte beschäftigen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen hat die Arbeitsverwaltung rechtlich keine Möglichkeit, unmittelbar auf die Verträge zwischen Bildungsträger und Lehrpersonal einzuwirken. Die Schaffung sozialer Arbeitsbedingungen fällt nach unserer Rechtsordnung in den Bereich der Sozialpartner.

Zur Sicherung des Erfolges der Sprachkurse hat die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit die „Grundsätze der Bundesanstalt für Arbeit zur Sicherung des Erfolges der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung" für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Grundsätze sehen u. a. vor, daß die Arbeitsbedingungen der Lehrkäfte nicht tarifwidrig sein dürfen, den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und einen reibungslosen Maßnahmeverlauf gewährleisten müssen. Hiernach wird – je nach Vorkenntnissen und Lernfähigkeit der Kursteilnehmer – ein bestimmter Prozentsatz der Lehrkräfte aus hauptamtlichen Leh-

rern bestehen müssen. Wird der Anteil der Honorarkräfte zu groß und der Erfolg der Maßnahmen in Frage gestellt, so lehnt die Arbeitsverwaltung bei freien Maßnahmen die Förderung ab oder schließt bei Auftragsmaßnahmen den Wettbewerber von der Vergabe aus.

52. Abgeordneter **Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Informationen über die Störanfälligkeit bestimmter Herzschrittmachertypen vor, und ist der Bundesregierung bekannt, daß diese nicht völlig störfreien Herzschrittmacher in der Bundesrepublik Deutschland implantiert werden?

53. Abgeordneter **Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um weitere Implantationen störanfälliger Herzschrittmacher zu verhindern, und in welcher Weise gedenkt sie, die Betroffenen zu informieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 4. Mai 1990

Der Bundesregierung liegen umfangreiche Informationen über die Eigenschaften von Herzschrittmachern vor. Zu diesen Eigenschaften zählen auch die Störanfälligkeit gegenüber externen Störgrößen (elektrische bzw. magnetische Felder). Diese relative Störanfälligkeit ist physikalisch bedingt durch die Forderung nach hoher Empfindlichkeit insbesondere extern programmierbarer Herzschrittmacher. Diese sind bestimmungsgemäß dafür ausgelegt, die Leistungscharakteristika wie Impulsdauer, Intervall, Grundperiode Impulsamplitude sowie niedrige Ansprechschwelle für ein Festsignal entsprechend den klinischen Anforderungen zu erfüllen.

Trotz aller zweckdienlichen Vorsichtsmaßnahmen ist durch diese klinisch geforderte Empfindlichkeit die unerwünschte Beeinflußung durch Störfelder in Ausnahmesituationen nicht ganz zu vermeiden.

Der Bundesregierung liegen umfangreiche Informationen über die Störfestigkeit von Herzschrittmachern gegen elektrische und magnetische Felder vor. Dabei ist zu unterscheiden zwischen niederfrequenten Feldern, wie sie überall auftreten können, wo Anlagen und Geräte mit Wechselstrom der normalen Netzfrequenz von 50 Hertz betrieben werden, hochfrequenten Feldern, wie sie z. B. in der unmittelbaren Umgebung von starken Rundfunksendern oder bei der Anwendung von Hochfrequenz-Chirurgiegeräten auftreten, und statischen Feldern, wie sie z. B. durch Kernspintomographen erzeugt werden.

Die Intensität der Störung, der ein Herzschrittmacher ausgesetzt sein kann, hängt von der Stärke und Frequenz der Quelle des Feldes, der von der Störung herrührenden eingekoppelten Spannung sowie dem Abstand des Herzschrittmachers von dieser Feldquelle ab.

Die Störfestigkeit wird vorwiegend von
- der Feldfrequenz (nieder- oder hochfrequent)
- der Elektrodenanordnung (bi- oder unipolar) und
- der Störempfindlichkeit des Herzsschrittmachers

bestimmt.

Die bipolare Elektrodenanordnung ist besonders gegenüber niederfrequenten Feldern – die vor allem im häuslichen Bereich auftreten können – weniger störempfindlich als die unipolare Anordnung.

Soweit es um die mögliche Störbeeinflussung durch hochfrequente Felder (z. B. Rundfunksender) geht, ist der Gefahrenbereich örtlich eingrenzbar und daher leichter zu vermeiden. Eine Gefährdung von Herzschrittmacherträgern durch die Anwendung medizinischer Geräte, z. B. Hochfrequenz-Chirurgiegeräte, kann bei sachkundigem ärztlichem Einsatz dieser Geräte ausgeschlossen werden, wenn der Herzschrittmacher die Störschutzanforderungen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Normen und Normentwürfen erfüllt. Bestimmte medizinische Verfahren (z. B. Kernspintomographie) dürfen allerdings bei Herzschrittmacherträgern nicht angewandt werden. Die modernen programmierbaren Herzschrittmacher erfüllen die therapeutisch häufig notwendige Forderung nach einer hohen Eingangsempfindlichkeit und dies kann – je nach Stand der Technik – zu einer größeren Störempfindlichkeit führen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß es vollkommen störfeie Herzschrittmacher nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gibt. Über die Wahrscheinlichkeit von Funktionsstörungen durch solche Felder liegen der Bundesregierung keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor.

Durch die geltenden Rechtsvorschriften, auch des Arzneimittelgesetzes sowie der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer, wird in der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Maß an Sicherheit bei Herzschrittmachern und Gesundheitsschutz bei den Patienten, Beschäftigten oder Dritte gewährleistet. Nach § 3 Abs. 1 Verordnung über die Sicherheit medizinischer Geräte (MedGV) müssen Herzschrittmacher insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Normen und Normentwürfen entsprechen oder die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. Dabei muß sichergestellt sein, daß Patienten, Beschäftigte oder Dritte bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Herzschrittmacher gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet. Dies ist vor dem Inverkehrbringen zu prüfen und festzustellen, bei neuen Herzschrittmachertypen durch das Bauartprüfgutachten einer dafür staatlich anerkannten Prüfstelle sowie eine behördliche Bauartzulassung, bei Herzschrittmachertypen, deren seriengemäße Herstellung am 1. Januar 1986 bereits begonnen war, durch eine solche Prüfstelle oder einen entsprechenden Sachverständigen. Um sicherzustellen, daß die Seriengeräte dem geprüften Baumuster entsprechen, erhält der Hersteller mit der Bauartzulassung die Auflagen, jeden Herzschrittmacher vor dem Inverkehrbringen einzeln zu prüfen und die Serienherstellung einer Stichprobenkontrolle durch die Prüfstelle zu unterwerfen, die das Bauartprüfgutachten erstellt hat. Die zuständigen Behörden der Länder haben darüber hinaus nach dem Gerätesicherheitsgesetz die im Einzelfall notwendigen Befugnisse, um festzustellen, ob die Anforderungen nach § 3 MedGV erfüllt sind und um das Inverkehrbringen von Herzschrittmachern zu verhindern, die diese Anforderungen nicht erfüllen. Insbesondere können die zuständigen Behörden zu diesem Zweck Sachverständigenprüfungen verlangen sowie Räume und Grundstücke betreten, um die erforderlichen Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Herzschrittmacher gelten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes auch als Arzneimittel und unterliegen somit auch den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes und der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Sicherheit, Qualität, klinische Prüfung, Herstellung, Inverkehrbringen und Überwachung. Danach ist es verboten, Herzschrittmacher in den Verkehr zu bringen, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, daß sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen. Ebenso gelten für Herzschrittmacher entsprechend die Verbote zum Schutz vor Täuschung, die insbesondere die Qualität, Sicherheit und

Nutzen betreffen. Die Herstellung unterliegt auch den GMP-Regeln und sonstigen Bestimmungen, die in der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer festgelegt sind. Die klinische Erprobung von Herzschrittmachern bedarf der Genehmigung nach § 5 Abs. 10 MedGV. Werden klinische Prüfungen mit Herzschrittmachern durchgeführt, sind die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes zum Schutz des Menschen bei der klinischen Prüfung einschließlich der Grundsätze für die ordnungsgemäße Durchführung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln zu beachten. Hinsichtlich der Risiken besteht das System des Stufenplans nach § 63 Arzneimittelgesetz, worin die Beobachtung, Sammlung und Auswertung auch der Risiken von Herzschrittmachern organisiert ist. Nach dem Arzneimittelgesetz wird die Herstellung, Prüfung, Lagerung, Verpackung und das Inverkehrbringen ebenso von den zuständigen Behörden überwacht wie die Entwicklung und klinische Prüfung dieser medizinischen Geräte.

Wie bereits ausgeführt, ist die relative Störanfälligkeit nicht zu eliminieren, ohne die erwünschten Eigenschaften der Herzschrittmacher grob zu beeinträchtigen. Unter dem Gesichtspunkt der Nutzen/Risiko-Bewertung hält die Bundesregierung die Implantation der potentiell lebenserhaltenden Herzschrittmacher auch bei bestehendem Restrisiko für angezeigt. Ein Verkehrsverbot für Schrittmacher würde für viele betroffene Patienten mit erheblicher Gefahr für ihr Leben verbunden sein.

Die Bundesregierung hat der Störbeeinflussung von Herzschrittmachern in den vergangenen Jahren verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. So wurden auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen vom Bundesgesundheitsamt für die Stärke niederfrequenter Felder sowie statischer Felder bei Kernspintomographen unterste Grenzwerte empfohlen, bei deren Überschreiten bei störempfindlichen Herzschrittmachern unter ungünstigsten Bedingungen mit Beeinflussung der Funktion des Herzschrittmachers gerechnet werden muß. In einer Pressemitteilung vom 14. Januar 1987 hat das Bundesgesundheitsamt über bestehende Risikobereiche an Arbeitsplätzen, im Alltag und in der Medizin informiert. Das Bundesgesundheitsamt hat gleichzeitig die Hersteller von Einrichtungen und Geräten, die als Störquellen für Herzschrittmacher wirken können, gebeten, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen und für die Patienten ausführliche Informationen über mögliche – auch seltene – Risiken zur Verfügung zu stellen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz hat ein Forschungsvorhaben zur Sicherheit von Implantaten gefördert. Der im Jahre 1989 in der Schriftenreihe der Bundesanstalt erschienene Forschungsbericht befaßt sich ausführlich mit der Sicherheit von Herzschrittmachern einschließlich der Verbesserung der Störfestigkeit.

Die wissenschaftliche Ermittlung von Grenzwerten für die Störbeeinflussung von Herzschrittmachern ermöglicht ihre Berücksichtigung in technischen Normen als Vorgabe für die Hersteller dieser Geräte. Sie erlaubt zugleich eine genauere Abgrenzung des räumlichen Gefahrenbereichs und entsprechend genauere Warnhinweise. Für die Unterrichtung der Betroffenen über mögliche Risiken, die mit dem Einsatz eines Herzschrittmachers verbunden sind, kommt der Aufklärung des Patienten durch den Arzt eine zentrale Bedeutung zu.

Daneben ist auch der Arbeitgeber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen wie Aufklärung und Warnhinweise dafür zu sorgen, daß Herzschrittmacherträger in seinem Betrieb nicht Feldern ausgesetzt sind, die die Funktion des Herzschrittmachers störend beeinflussen können. Die Betreiber von Rundfunksendern bereiten zur Zeit entsprechende Informationen an die Ärzte vor.

Es obliegt in erster Linie dem Hersteller, die dazu notwendigen Informationen den Betroffenen, vor allem den Ärzten und Patienten durch Begleitpapiere zum Herzschrittmacher, zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere auch anzugeben, ob die Herzschrittmacher hinsichtlich des Störschutzes gegen Felder die Anforderungen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Normen und Normentwürfe erfüllen.

Durch Informationen seitens des Herstellers an Ärzte und Implantatträger werden sachdienliche Hinweise vermittelt, die die Herzschrittmacherträger in die Lage versetzen, sich der Exposition von sicherheitsrelevanten Störfeldern zu entziehen. Das vom Arzneimittelgesetz vorgeschriebene zentrale Erfassungsinstrument für Arzneimittelnebenwirkungen beim Bundesgesundheitsamt verfügt diesbezüglich über keine Fallberichte. Es ist deshalb davon auszugehen, daß insoweit die Informationen der betreffenden Patienten ausreichend sind und die getroffenen Maßnahmen sachdienlich sind. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß die Risiken durch externe Störgrößen im Verhältnis zu anderen Risiken der Schrittmacher-Therapie wie Gefahr der vorzeitigen Erschöpfung der Energiequelle (Batterie) vergleichsweise geringfügig sind.

In der EG befindet sich z. Z. eine Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte, zu denen auch Herzschrittmacher zählen, im Rechtssetzungverfahren. In diesem Zusammenhang hat sich die Bundesregierung für ein hohes Sicherheits- und Schutzniveau mit Erfolg eingesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

54. Abgeordnete **Frau Beer** (DIE GRÜNEN)

Wann sind US-amerikanische chemische Waffen welcher Art und Menge in die Bundesrepublik Deutschland gekommen?

55. Abgeordnete **Frau Beer** (DIE GRÜNEN)

Wohin sind diese chemischen Waffen gebracht worden, und wann sind sie gegebenenfalls verlagert worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 8. Mai 1990

Die zum vollständigen Abtransport vorgesehene amerikanische chemische Artilleriemunition mit einem Kampfstoffgewicht von ca. 395 t ist 1967 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Diese Munition wurde damals direkt in Clausen eingelagert.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

56. Abgeordneter **Hasenfratz** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Untersuchungsergebnisse über Gesundheitsgefährdungen beim arbeitstechnischen Umgang mit dem Lack der handelsüblichen Bezeichnung „EP-METALLGRUND CHROMATFREI (LAB 110136/RAL3012CA/MJ435)" sowie dem EP-Härter (N 39/1184/2941-0084) und dem EP-Verdünner (N 39956/8506-9956) vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 4. Mai 1990

Bei allen Zweikomponenten-Anstrichstoffen sind zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen Arbeitsschutzmaßnahmen nach den einschlägigen Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie den Sicherheitsblättern der Lackhersteller zu beachten. Weitergehende Erkenntnisse speziell zu dem genannten Zweikomponentenlack liegen der Bundesregierung nicht vor.

57. Abgeordneter **Hasenfratz** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn auf der ausschließlichen Verwendung dieses speziellen Stoffes bei der Lackierung ihrer Eisenbahnräder besteht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 4. Mai 1990

Nein; die Deutsche Bundesbahn schreibt zwar für die Beschichtung von Rädern der Hochgeschwindigkeits-Schienenfahrzeuge (Intercity-Express) – auf Grund der hohen Korrosionsschutzanforderungen speziell für diese Fahrzeuge – als Grundierung einen Zweikomponenten-Epoxid-Metallgrund vor, aber ohne Bindung an ein bestimmtes Firmenprodukt.

58. Abgeordnete **Frau Rock** (DIE GRÜNEN)

Wie hat der Bundesminister der Finanzen über den Antrag der Landesregierung Hessen entschieden, Mittel für den Bau der Ortsumgehung Oberursel im Zuge der B 455 bereitzustellen, bzw. wann ist mit der Entscheidung zu rechnen?

59. Abgeordnete **Frau Rock** (DIE GRÜNEN)

Wann ist mit dem Baubeginn der Ortsumgehung Oberursel zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 7. Mai 1990

Der Bundesminister der Finanzen hat nach Vorlage ergänzender Unterlagen seine Zustimmung zur nachträglichen Aufnahme der Maßnahme „B 455, Ortsumgehung Oberursel" in den Bundeshaushalt 1990 in Aussicht gestellt. Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

60. Abgeordneter **Dr. Rüttgers** (CDU/CSU)

Wie hat sich die Zahl der Verkehrsunfälle auf dem Autobahnring Köln in den beiden Jahren vor Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h durch das Regierungspräsidium Köln und in dem Zeitraum seither entwickelt?

61. Abgeordneter **Dr. Rüttgers** (CDU/CSU)

Wie stellt sich die Entwicklung auf den Teilstrekken dar, auf denen die Höchstgeschwindigkeit zunächst auf 100 km/h, später auf 120 km/h festgesetzt worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 8. Mai 1990

Erhebungen des Regierungspräsidenten Köln über die Entwicklung der Verkehrsunfälle auf dem Autobahnring Köln zeigen, daß im Vergleich zum Jahr 1984 die Zahl der Unfälle insgesamt – nachdem sie 1985 zunächst leicht abgesunken war – im Jahr 1989 um rd. 39% angestiegen ist. Im Landesdurchschnitt ist dagegen lediglich ein Anstieg von rd. 15% zu verzeichnen. Auch die Zahl der Unfälle mit Personen- und schweren Sachschäden lag 1989 wieder über dem Wert von 1984.

Ähnlich ist die Tendenz bei der Zahl der Schwer- und Leichtverletzten. Auch hier liegt der Wert im Jahr 1989 um 10% über dem von 1984, während er im Landesdurchschnitt sogar um rd. 7% niedriger war.

Insgesamt rückläufig, aber deutlich schwankend war dagegen die Entwicklung bei den Unfällen mit Todesfolge.

Differenziertere Aussagen über die Entwicklung der Unfälle auf Teilstrekken oder über Veränderungen der Verkehrsleistungen lassen sich aus diesen Erhebungen nicht ableiten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

62. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)

Befürwortet die Bundesregierung die Einführung einer kommunalen Schadstoffkartierung in Verbindung mit einer kommunalen Schadstoffbuchführung zur Überwachung der sich auf dem Gebiet der Kommunen befindlichen Schadstoffe und deren Lagerung, Entsorgung und sonstigen Verbleib in der Verantwortlichkeit kommunal tätiger Umweltdezernate, um dadurch einen vorbeugenden Umweltschutz zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 4. Mai 1990

Für den vorbeugenden Umweltschutz in den Kommunen bildet die Bestandsaufnahme und -analyse der örtlichen Umweltsituation eine wichtige Grundlage. In zahlreichen Kommunen bestehen derzeit in Teilbereichen Ansätze einer Kartierung von Schadstoffen, Immissionen und Emissionen, z. B. in den Bereichen Altlasten („Altlastenkataster"), Lärmimmissionen („Lärmkataster"), Luftschadstoffemissionen („Emissionskataster"). Die Bundesregierung begrüßt diese Aktivitäten und unterstützt darüber hinaus die systematische Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltschutzaktivitäten in den Kommunen.

Eine solide Basis für eine Bilanzierung der örtlichen Umweltsituation bildet seit ihrem Erscheinen im Jahr 1982 die Arbeitshilfe „Kommunale Umweltschutzberichte", die im Rahmen eines FuE-Vorhabens des Umweltbundesamtes durch das Deutsche Institut für Urbanistik erarbeitet wurde. Diese Arbeitshilfe bietet den Gemeinden ein Berichtsmuster an, anhand dessen sie in systematischer Weise den Umweltzustand und die Aktivitäten im Umweltschutz darstellen und bewerten können. Sie liefert methodische und fachliche Anleitungen zur Problembeschreibung, zur Bestandsaufnahme und -analyse ('Schadstoffkataster') und enthält Ziel- und Maßnahmenvorschläge.

Die 1987/88 vorgelegte Fortschreibung der Arbeitshilfe stellt eine aktualisierte und inhaltlich erweiterte Fassung des Grundwerks dar. Die Gliederung der Sachkapitel trägt der notwendigen Vernetzung der Umweltprobleme und dem Gedanken der Vorsorge Rechnung. Folgende Umweltbereiche werden berücksichtigt:

A. Lärmschutz und Lärmminderung
B. Luftreinhaltung und Stadtklima
C. Naturschutz und Landschaftspflege
D. Grundwasserschutz und -sicherung
E. Abwasserreinigung und Gewässerschutz
F. Abfallwirtschaft und -beseitigung
G. Bodenschutz (Altlastenproblematik)
H. Öffentlichkeitsarbeit

Die vom Umweltbundesamt geförderte Arbeitshilfe „Kommunale Umweltschutzberichte" hat zu einer erheblichen Ausweitung der kommunalen Umweltberichterstattung beigetragen. Ende 1989 hatten bereits etwa 250 kommunale Gebietskörperschaften einen Umweltbericht erstellt. Zunehmend wird dabei nicht nur den klassischen Aufgaben des Umweltschutzes (z. B. Abfallentsorgung, Naturschutz), sondern auch den medienübergreifenden Umweltbereichen, wie Bodenschutz, Freiflächensicherung oder Stadtklima, Aufmerksamkeit geschenkt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

63. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß immer mehr Baugenossenschaften, vor allem Aussiedler, mit den verschiedensten Argumentationen zur sofortigen Mitgliedschaft auffordern, ohne die Möglichkeit zu haben, auch nur ansatzweise in absehbarer Zeit eine Wohnung anbieten zu können, und beabsichtigt sie, ggf. Maßnahmen gegen diese Praxis zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 8. Mai 1990

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Baugenossenschaften zunehmend insbesondere Aussiedler zur Mitgliedschaft auffordern, ohne sie darauf hinzuweisen, daß der Erwerb der Mitgliedschaft in absehbarer Zeit nicht zur Bereitstellung einer Wohnung führen kann. Mit der allgemeinen Wohnungsverknappung hat sich auch die Nachfrage nach Wohnungen bei Wohnungsgenossenschaften erhöht, die üblicherweise Wartelisten für die Vergabe freier Wohnungen führen. Es kann nicht beanstandet werden, wenn dabei auf die Dauer der Mitgliedschaft in der Genossenschaft abgestellt wird, da hiervon die Höhe der erbrachten Leistungen des Mitglieds abhängt. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß Wohnungsinteressenten von den Baugenossenschaften vor dem Beitritt über bestehende Wartefristen informiert werden. Sie geht davon aus, daß dies in aller Regel auch geschieht.

64. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Anerkennung des Berechtigungsscheins ohne weitere Vorbedingungen auch bei Baugenossenschaften, wie es bei anderen Vermietern von Sozialwohnungen gemäß dem BSHG auch der Fall ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 8. Mai 1990

Nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) ergibt sich die Wohnberechtigung für Sozialwohnungen grundsätzlich ohne Vorbedingungen aus dem Wohnberechtigungsschein (§ 5 WoBindG). Nur unter bestimmten Voraussetzungen können in begrenztem Umfang einmalige Leistungen (z. B. Mietvorauszahlungen und Mietkautionen) vereinbart werden. Zulässig sind auch Vereinbarungen über die Einzahlung auf Geschäftsanteile bei Wohnungsbaugenossenschaften (§ 9 WoBindG). Ein solcher Geschäftsanteil ist nach § 7 des Genossenschaftsgesetzes für das Genossenschaftsstatut zwingend vorgeschrieben, kann also im Wohnungsbindungsrecht nicht unberücksichtigt bleiben. Eine Änderung dieser Rechtslage ist nicht beabsichtigt.

65. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Wird bei den bisher gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, die Mietpreisbildung weiterhin nach Kostenmietenprinzip im Sinne der Zweiten Berechnungsverordnung vorgenommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 7. Mai 1990

Wie bereits in der Antwort auf Ihre Frage 78 (Drucksache 11/6867) dargelegt, wird der Bund als Gesellschafter und über seine Vertreter im Aufsichtsrat seinen Einfluß dahin geltend machen, daß diese Wohnungsunternehmen im Prinzip der Gemeinnützigkeit und am Sozialauftrag festhalten. Dies betrifft auch die Mietpreisbildung durch das Unternehmen, die am Prinzip kostendeckender Mieten orientiert bleiben soll. Dies bedeutet nicht notwendigerweise eine strenge Orientierung an den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung. So sollen z. B. innerhalb des Unternehmens Maßnahmen zur Entzerrung von Mieten nicht von vornherein ausgeschlossen sein, soweit sie wohnungswirtschaftlich und wohnungspolitisch sinnvoll sind, d. h. der Sozialauftrag des Unternehmens sich dadurch noch besser verwirklichen läßt.

66. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Wird der Bund auch bei Landesentwicklungsgesellschaften und Heimstätten, an denen er beteiligt ist, die Bruttogewinnausschüttungsbeschränkung auf 4% beibehalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 7. Mai 1990

Wie bereits in der Antwort auf Ihre Frage 80 (Drucksache 11/6867) mitgeteilt, enthalten die Gesellschaftsverträge oder Satzungen der Unternehmen in der Regel eine solche Ausschüttungsbeschränkung. Der Bund besitzt an den Landesentwicklungsgesellschaften und Heimstätten nur Minderheitsbeteiligungen. Sollten die Mehrheitsgesellschafter die Gewinnausschüttungsbegrenzung in den Unternehmensverfassungen ändern oder aufheben wollen, so wird der Bund dies nach strengen Maßstäben prüfen.

67. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Wird der Bund bei diesen Unternehmen die Regelung beibehalten, daß die Gesellschafter bei Auflösung nicht mehr als die eingezahlte Einlage zurückerhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 7. Mai 1990

Nach Auflösung eines Unternehmens, an dem öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligt sind, ist die Frage einer Beschränkung des Liquidationserlöses nicht mehr von entscheidender Bedeutung, da die Erlöse in jedem Falle letztlich der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zugute kommen.

Im übrigen darf ich auf die Regelung des § 20 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes hinweisen, nach der Erträge, Rückzahlungen und Erlöse, die der Bund aus Kapitalbeteiligungen an Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmungen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern, erhält, zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus einzusetzen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

68. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß ein Regierungsbeamter bei der Diskussion über den Statusbericht „Direkte Endlagerung" am 16. und 17. Januar 1990 im Kernforschungszentrum Karlsruhe sinngemäß geäußert hat, daß die beiden internationalen nuklearen Kontrollbehörden IAEO und Euratom auf die Sicherheits- und Verifikationskontrollen eines Entsorgungssystems ohne Wiederaufarbeitung technisch nicht vorbereitet seien, und in welchem Umfang sind bisher diesbezügliche Konzeptvorstellungen von den beiden Behörden erarbeitet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 9. Mai 1990

Bei einem Entsorgungssystem, das auf der Direkten Endlagerung basiert, sind für die technischen Anlagen „Konditionierung der Brennelemente" und „geologische Endlagerung" entsprechende Safeguardskonzepte zu entwickeln. Da es sich hierbei um neuartige technische Anlagen handelt, sind die üblichen Safeguardskonzepte nicht ohne weiteres übertragbar. Die Bundesregierung hat jedoch bereits seit Mitte des Jahres 1988 entsprechende Unterstützungsprogramme gemeinsam mit Euratom und der Internationalen Atomenergiebehörde in Arbeit. Deshalb ist davon auszugehen, daß entsprechende Überwachungskonzepte bei der Inbetriebnahme vorliegen werden, die dann anhand der praktischen Erfahrungen fortzuentwickeln sind.

69. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Beurteilt die Bundesregierung den Zusammenschluß von Einzelpersonen zur Errichtung einer Windenergieanlage (z. B. in Form einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer BGB-Gesellschaft) grundsätzlich positiv, und warum wird diesen Rechtsformen kein Investitionszuschuß im Rahmen des 100 MW-Windenergieprogramms gewährt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 9. Mai 1990

Grundsätzlich orientiert sich die im Rahmen der „100 MW-Wind-Richtlinie" geleistete Zuwendung nicht in erster Linie an den Kosten der Windanlage, sondern an der erzeugten Energiemenge. Dementsprechend beträgt die Zuwendung regelmäßig 8 Pf pro elektrischer kWh, die im Abrechnungszeitraum erzeugt wurde.

Ausnahmsweise wurde für Fälle, in denen Windanlagen nicht zu einem Betriebsvermögen der gewerblichen Wirtschaft gehören, d. h. für Privatleute (Nicht-Gewerbetreibende) im Unterschied zu Geschäftsleuten (Gewerbetreibenden), wahlweise eine Investitionszuschußmöglichkeit vorgesehen. Diese Ausnahme gilt auch für „Windenergieanlagen landwirtschaftlicher Betriebe und für Windenergieanlagen von Vereinigungen von Landwirten und/oder Nicht-Gewerbetreibenden" (Ziffer 5.3 der Wind-Richtlinie).

Sofern Vereine oder BGB-Gesellschaften die Voraussetzungen der Ziffer 5.3 erfüllen, haben auch sie die Wahlmöglichkeit. In einigen Fällen haben Gewerbetreibende versucht, über Beteiligung einzelner Nicht-Gewerbetreibender in Form einer BGB-Gesellschaft die Wahlmöglichkeit zu erhalten. Da dies jedoch weder dem Buchstaben noch der Zielrichtung der 100 MW-Wind-Richtlinie entspricht, wurde in solchen Fällen ausschließlich der 8 Pf/kWh-Betriebskostenzuschuß gewährt. Sowohl der Wissenschaftliche Beirat als auch die Länder und die beteiligten Bundesressorts haben sich für die Beibehaltung des Konzepts der 100 MW-Richtlinie ausgesprochen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

70. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)

Ist der Bundesregierung bekannt oder stellt sie in der Sache Nachforschungen an, daß, wie es die Auffassung zahlreicher Völkerkundler ist, tropischer und subtropischer Naturregenwald nirgends als „terra nullius" angesehen werden kann, da er seit vielen Generationen von Naturvölkern bewohnt ist, deren Lebensraum ohne die Bereitschaft auch der Bundesregierung zum Schutz dieser Lebensräume ohne Entwicklungs- und Veränderungsabsichten, in deren Konsequenz beispielsweise die Einstellung aller offiziellen bundesdeutschen Aktivitäten im „Transmigrasi-Projekt" in Indonesien stünde, bedroht ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Repnik vom 4. Mai 1990

Die Bedeutung, die Naturwäldern in verschiedenen Regionen der Tropen und Subtropen als Lebensraum von Waldvölkern zukommt, ist der Bundesregierung bekannt. Bei der Prüfung neuer Entwicklungsvorhaben, die mit der Erschließung oder Nutzbarmachung von Naturwaldgebieten in Zusammenhang stehen, ist diesen Gesichtspunkten insbesondere auch nach dem 1988 in Kraft gesetzten Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung hat Walderschließungs- und Besiedlungsaktivitäten des indonesischen Transmigrasi-Programmes nicht gefördert.

71. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)

Beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Tatbestand in ihre Tropenholzpolitik durch den Einsatz für ein weltweites als auch nationales Verbot der Erschließung und Nutzung natürlicher Regenwaldgebiete, wie sie auch durch bundesdeutsche Firmen und Institutionen betrieben wird, wie von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit im sogenannten Bandoc-Projekt auf den Philippinen oder auch durch Erschließungs- und Nutzungsmaßnahmen von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit in West-Malaysia oder durch deren anderweitige Aktivitäten in Sarawak, und einem Einfuhrverbot für Tropenhölzer, die unter anderem durch Aktivitäten deutscher Holzfirmen im Pygmäengebiet des Südost-Kamerun gewonnen werden, einfließen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Repnik vom 4. Mai 1990

Bei der Prüfung und Entscheidung neuer Fördermaßnahmen im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Bundesregierung wird den Gesichtspunkten des Lebensraumschutzes von Waldvölkern in Naturwaldgebieten, wie zuvor dargelegt, Rechnung getragen. Die in der Frage angesprochenen Entwicklungsvorhaben befassen sich nicht mit der Erschließung von Naturwaldgebieten.

Zu sonstigen Aspekten der Tropenwalderhaltung und -bewirtschaftung einschließlich Fragen des Tropenholzhandels hat die Bundesregierung in Beantwortung verschiedener parlamentarischer Anfragen wiederholt ausführlich Stellung genommen (u. a. Drucksachen 10/2405, 10/6742, 11/2652, 11/4676, 11/5039).

Bonn, den 11. Mai 1990

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333